## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Klassenstärken durch ukrainische Kinder aufgestockt?

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

1. Entspricht es der Tatsache, dass Schulklassen im Falle der Aufnahme ukrainischer Flüchtlingskinder über die maximale Klassenstärke hinaus aufgestockt werden, ohne dass eine Teilung der Klassen erfolgt?

Wenn ja.

- a) bis zu welcher maximalen Klassenstärke erfolgt das?
- b) inwiefern werden die Lehrkräfte unter solchen Bedingungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt?
- 2. In welchem Maße wurden Schulklassen wegen der Aufnahme ukrainischer Kinder aufgestockt (bitte nach Anzahl aufgestockter Schulklassen nach Schulamtsbezirken angeben ab Februar 2022)?

Die Fragen 1, a), b) und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Vorgaben für die Klassenbildung einzelner Klassen, sowohl durch Festlegung von Unter- als auch Obergrenzen, kennt das Bildungssystem des Landes seit dem Schuljahr 2009/2010 nicht mehr. Gleiches gilt für die Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene. Orientierungswerte für die Klassenbildung ergeben sich aus § 45 Schulgesetz M-V. Allerdings trifft § 45 Absatz 4 Schulgesetz M-V ausschließlich Aussagen zur Bildung von Eingangsklassen, wobei die angegebenen Schülermindestzahlen mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden können, insbesondere, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen.

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen. Gemäß § 101 Absatz 3 Schulgesetz M-V obliegt diese Aufgabe der Schulleitung.

Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 werden alle Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die neu in die Schule aufgenommen werden, an Schulen in staatlicher Trägerschaft in Vorklassen an ausgewählten Standortschulen beschult. Die Grundlagen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache ab dem Schuljahr 2022/2023 sind in der Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache beschrieben.

Im Schuljahr 2021/2022 wurden alle Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache im schulpflichtigen Alter an den örtlich zuständigen Schulen entsprechend dem Verfahren zur Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache aufgenommen. Ist die örtlich zuständige Schule eine Standortschule mit Intensivförderung im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) gewesen, konnte die Schülerin oder der Schüler in die Intensivförderung aufgenommen werden.